

STADT LEONBERG Planbereich 03.02-4

BEBAUUNGSPLAN

ALTER FRIEDHOF

ÄNDERUNG IM BEREICH BISMARCKSTR.

Bezugsplan: Bauliniengesuch „Alter Friedhof“  
gem. d. Erlass des IM vom 4.1.51 Nr. V Ho 52 65

MASSTAB 1:500

Verfahrensvermerke

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 24.2.75. bis 24.3.75.

Auslegung bekanntgemacht am 14.2.75.

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 30.6.75.

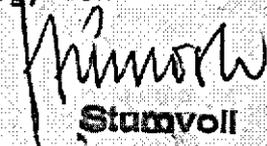
Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom RP Stgt. mit Erlaß vom 20.12.75 Nr 13-2210-03.02 Leonberg

Ausgelegt gemäß § 12 BBauG ab 5.3.76 .

Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am 5.3.76 .

Inkraftgetreten am 5.3.76 .

Leonberg, den 30.3.76

  
Stuvvoll



## Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen  
( § 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO )
  - 1.1 Bauliche Nutzung
  - 1.11 Art der baulichen Nutzung  
( § 1 - 15 BauNVO ) entsprechend Planeinschrieb
  - 1.12 Maß der baulichen Nutzung ( § 16 - 21 BauNVO )  
entsprechend Planeinschrieb
  - 1.13 Zahl der Vollgeschosse ( § 18 Bau NVO ) s. Planeinschrieb
  - 1.2 Bauweise ( § 22 BauNVO ) s. Planeinschrieb
  - 1.3 Stellung der baulichen Anlagen ( § 9 Abs. 1 Nr.1 b BBauG ).  
Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet.
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen ( § 111 LBO )
  - 2.1 Dachform ( § 111, Abs. 1 Nr. 1 LBO )  
Satteldach mit 30 bis 35 Grad Dachneigung  
Kniestücke sind zulässig  
bei 1 Vollgeschoß bis 0,70 m (einschl. Sparrenschwelle)  
bei 2 Vollgeschossen bis 0,35 m (einschl. Sparrenschwelle)
  - 2.2 Einfriedigungen ( § 111, Abs. 1, Nr. 6 LBO )  
Als Einfriedigung sind Holzzäune und Drahtzäune bis 0,90 m Höhe zulässig, unter der Bedingung, daß sie eingegrünt werden. Die Höhe der Sockelmauer darf 30 cm nicht überschreiten.
  - 2.3 Gestaltung unbebauter Flächen:  
Die unbebaubaren Flächen auf den Grundstücken Bismarckstraße 62 und 64 (Flst.Nr. 2527/1) nördlich der überbaubaren Flächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.  
  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung vom 20. 6. 72.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Dies gilt insbesondere für den vorgenannten Bezugsplan. Auflagen des Reg.Präs.Stuttgart mit Erl.v.29.12.75 Nr.13-2210-03.02-Leonberg

2.4

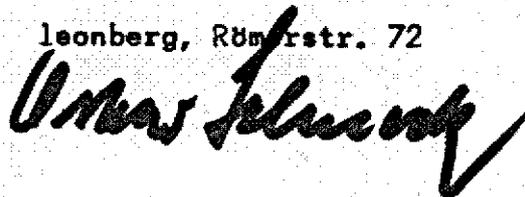
1. Von der Genehmigung ausgenommen ist Ziff.2.1, Satz 3, des Textteiles (grüne Streichung im Lageplan)
2. Auf der nicht bebaubaren Grundstücksfläche, die durch die rückwärtigen Begrenzungslinien der Garagen und die rückwärtigen Baugrenzen abgegrenzt wird, sind gem.§23 Abs.5 BauNVO, Nebenanlagen i.S.des §14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht zulässig wären, nicht zulässig.

Ziff. 2.4 ergänzt

Leonberg, den 23.3.75  
Stadtplanungsamt

Gefertigt: Leonberg, 1. August 1974

Der Architekt: Dipl.-Ing. Oskar Schneck  
Leonberg, Röm. Str. 72



Stadtplanungsamt

